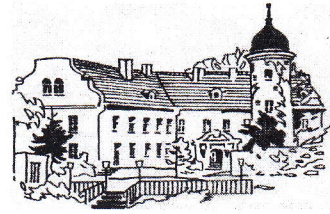


Gemeinde Schöpstal



Gemeinde Schöpstal/Am Schloss 11/02829 Schöpstal

Gemeinderatssitzung: 18. März 2015

Beschlussvorlagen-Nr.: 03/2015

Beschluss-Nr.: 03/2015

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöpstal

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal beschließt in seiner Sitzung am 18. März 2015 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöpstal (Anlage).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeinderatssitzung:	15
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
wegen Befangenheit ausgeschlossen:	0

Kalkbrenner
Bürgermeister



Schöpstal, den 19. März 2015

Hauptsatzung der Gemeinde Schöpstal

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2003 S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. 11. 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal am 18. 03. 2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Teil

Entstehung und Name der Gemeinde

§ 1 Entstehung der Gemeinde

Die Gemeinde Schöpstal wurde durch freiwilligen Zusammenschluss der ehemaligen Gemeinden Girbigsdorf, Ebersbach und Kunnersdorf zum 01. 01. 1994 gebildet.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Schöpstal“.
- (2) Sitz der Gemeindeverwaltung ist der Ortsteil Ebersbach.

2. Teil

Organe der Gemeinde

§ 3 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt I

Gemeinderat

§ 4 Rechtstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt

beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 31. 12. 2013 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Schöpstal 2.472 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 14 festgesetzt.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Als beschließender Ausschuss wird der Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen.

(4) Gemeinderäte, die nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, auch wenn diese nicht öffentlich sind.

§ 7 Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Verwaltungsausschuss an Stelle des Gemeinderates.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung im Gemeinderat vorbehalten ist, kann im Verwaltungsausschuss vorberaten werden. Im Gemeinderat gestellte Anträge, die nicht vorberaten sind, können auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für:

1. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

3. Die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung oder anderer Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem Verwaltungsausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Verwaltungsausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann dem Verwaltungsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

Abschnitt II

Bürgermeister

§ 9 Rechtstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verwaltungsverband zuständig ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budget mit **Ausnahme** der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 €
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Leistungen) bei Auftragswerten von mehr als 5.000 €
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 5.000 € einschl. der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen
 - d) Vergabe von Nachtragsleistungen bei Auftragswerten von über 5.000 €
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 € im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 nach TVöD, von Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000 € im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 8.000 € im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.000 € im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind.

Der Widerspruch muss unverzüglich spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch den Verwaltungsausschuss gefasst wurden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

3. Teil

Mitwirkung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

4. Teil

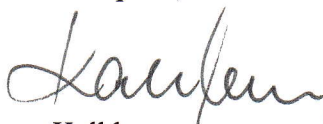
Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07. 02. 2000, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schöpstal vom 16. 02. 2012, außer Kraft.

Schöpstal, den 18. 03. 2015



Kalkbrenner
Bürgermeister

